

bei, und ihre Anerkennung hätte die schädlichsten Folgen: man stelle sich vor, daß unsere Untersuchungsorgane jedesmal vor Beginn ihrer Arbeit einen Kostenvoranschlag anfertigen und bereits dann von der Aufdeckung des Verbrechens Abstand nehmen, wenn die Einnahmen die Ausgaben zu unterschreiten drohen!

Solche Konsequenzen kann nur ein dem Rechtsökonomismus Verfallener herauf beschwören, einer, der die moralisch-erzieherische Wirkung der Arbeit unserer Justizorgane selbst in den Fällen, die zu einem Freispruch führen, negiert. Die Arbeit unserer Strafrechtswissenschaft läßt sich nicht von Ware-Geld-Vorstellungen, sondern von der Notwendigkeit leiten, wo immer es geht, Menschen für die Sache des Sozialismus zu gewinnen.

Grafe diskreditiert auch (S. 335 r. Sp.) die Leistungen der sowjetischen und unserer Rechtswissenschaft, etwa wenn er behauptet, dem § 153 der StPO von 1877 liege — wenn auch „unausgesprochen“ — der

materielle Verbrechensbegriff zugrunde, den die fortschrittliche Rechtswissenschaft nur aus dem Zustand des Unbewußten uns in das Bewußtsein gebracht habe; der eigentliche Entdecker des materiellen Verbrechensbegriffs ist — jedenfalls nach Grafe — freilich bei den alten Römern zu finden, denn: „um Kleinigkeiten kümmerte sich schon die römische Rechtsprechung nicht — Minima non curat praetor“!

In den vergangenen Jahren hat die demokratische Rechtswissenschaft des öfteren gegen Vorstellungen zu Felde ziehen müssen, die wenigstens für einige Normenkomplexe den „technisch-neutralen“ Charakter retten wollten. Das waren Mückenstiche gegenüber dem neueren Versuch Gräfes, Recht und Rechtstheorie in ihrer Gesamtheit der Technik unterzuordnen. Ob von solchen Versuchen die Technik vorwärts gebracht wird, steht mir zu beurteilen nicht zu — die Rechtswissenschaft wird es jedenfalls nicht!

## Die Lehre vom Objekt des Verbrechens

### Bemerkungen zu der Schrift von Prof. Dr. Hans Geräts\*)

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Oberrichter am Obersten Gericht, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft hat vor einiger Zeit die ersten grundrissartigen Einzelarbeiten über wichtige Probleme des Strafrechts der DDR herausgegeben. Wir veröffentlichen nachstehend drei Rezensionen, die sich mit der Arbeit von Prof. Dr. Geräts „Die Lehre vom Objekt des Verbrechens“ und der Arbeit von Dr. Lekschas „Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung“ beschäftigen. Die Besprechung der Schrift von Dr. Renneberg „Die objektive Seite des Verbrechens“ hat sich bedauerlicherweise verzögert; sie wird in einem der nächsten Hefte abgedruckt werden.

Die Redaktion

Geräts' Darstellung der Lehre vom Objekt des Verbrechens ist die erste speziell diesem Problem gewidmete Abhandlung, die seit dem Aufsatz von Benjamin (NJ 1951 S. 538), der von dem Artikel Kudrjawzew's (NJ 1951 S. 533) angeregt war, erschienen ist.

Die Abhandlung ist in folgende sechs Abschnitte unterteilt:

- Das allgemeine Verbrechenobjekt,
- Die Lehre vom Objekt des Verbrechens,
- Das besondere oder spezielle Verbrechenobjekt,
- Die Unterscheidung zwischen Gegenstand und Objekt des Verbrechens,
- Die gesetzliche Charakterisierung des Objekts und des Gegenstandes des Verbrechens,
- Das Gruppen- oder Artobjekt.

An die Spitze des ersten Abschnitts stellt Geräts die Definition des allgemeinen Verbrechenobjekts:

„Allgemeines Verbrechenobjekt sind die durch die verbrecherischen Handlungen angegriffenen, durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse der demokratischen Ordnung der Arbeiter und werktätigen Bauern“ (S. 5).

Im Anschluß hieran erläutert er die drei Elemente der Definition. Er führt zunächst aus, daß das gesellschaftliche Verhältnis, das durch ein Verbrechen angegriffen werden kann, Bestandteil der Basis oder des Überbaus der Deutschen Demokratischen Republik ist, durch dessen Verletzung die demokratische Ordnung der Arbeiter- und Bauernmacht gefährdet wird, weil damit störend in den Entwicklungsprozeß unserer gesellschaftlichen Ordnung eingegriffen wird (S. 6). Darauf legt Geräts dar, daß diese gesellschaftlichen Verhältnisse entweder durch neu erlassene oder durch alte, aber sanktionierte Strafgesetze geschützt werden. Die Verletzung der gesellschaftlichen Verhältnisse stellt

daher zugleich eine Verletzung der Gesetze, also der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik dar (S. 8). Im Anschluß hieran führt der Verfasser aus, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse nur vor solchen Handlungen strafrechtlich geschützt werden, die ausdrücklich für strafbar erklärt worden sind. Am Ende des Abschnitts wird noch einmal herausgestellt, daß alle strafbaren Handlungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse und die zu ihrem Schutz erlassenen Strafgesetze verletzen und damit die nationalen Interessen des deutschen Volkes und die individuellen Interessen der Bürger gefährden (S. 9).

Für die Praxis wichtig ist der Hinweis von Geräts, daß mit jeder strafgerichtlichen Verurteilung die durch die Straftat erfolgte Verletzung des allgemeinen Verbrechenobjekts zum Zwecke der erzieherischen Einwirkung auf alle Bürger deutlich gemacht werden muß. Ebenso wichtig ist aber auch der weitere Hinweis, daß hierfür nicht verallgemeinernde Sätze verwendet werden dürfen, sondern daß dies auf Grund der konkreten Sachverhaltschilderung und der Beurteilung der verbrecherischen Handlung geschehen muß. Eine bloß formelhafte und stereotype Darstellung der Verletzung des allgemeinen Verbrechenobjekts würde phrasenhaft wirken und den beabsichtigten erzieherischen Erfolg des Urteils unter Umständen sogar vereiteln können.

Im zweiten Abschnitt behandelt Geräts in sehr verkürzter Form die bourgeoise und die demokratische Lehre vom Objekt. Er legt dar, daß es für die richtige Erkenntnis des Verbrechenobjekts darauf ankommt festzustellen, welcher historisch bedingten Gesellschaftsordnung die angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse zugehörig sind (S. 11). Er zeigt, daß erst die sowjetische Strafrechtswissenschaft in der Lage war, das klassenbedingte Wesen des Verbrechenobjekts aufzudecken, weil der sozialistische Staat im Gegensatz zum Ausbeuterstaat kein Interesse an der Verschleierung des Wesens der gesellschaftlichen Verhältnisse hat, sondern, da er Exponent der Mehrheit und nicht der Minderheit der Bevölkerung ist, nur an ihrer Klarlegung interessiert ist. Bei der Auseinandersetzung mit dem reaktionären Charakter der westdeutschen faschistischen und neofaschistischen „Objektlehre“ wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser es nicht nur bei Andeutungen hätte bewenden lassen. So ist der Hinweis, daß der Begriff des „Handlungsunwertes“ das Gesinnungsstrafrecht zum Inhalt hat, in der verkürzten Darstellung (S. 13) nicht mehr allgemein verständlich. Systematisch gesehen wäre es vielleicht richtiger gewesen, diesen zweiten Abschnitt an den Beginn der Abhandlung zu stellen.

In Abschnitt C gibt Geräts zunächst, entsprechend dem Aufbau des Abschnitts A, die Definition des speziellen Verbrechenobjekts:

„Das spezielle Verbrechenobjekt ist das durch ein Einzelverbrechen gefährdete und durch bestimmte

\*) Geräts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens. Heft 2 der Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1955. 35 S.; Preis 1,15 DM.